

**Verfassungsgerichtshof
des Landes Berlin**

VerfGH 156/11

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin

Herrn
Roman Czyborra
Bouchéstraße 53 Gartenhaus
12059 Berlin

10781 Berlin, den 27. Januar 2012

Eißholzstraße 30-33

Tel. 9015-0

Durchwahl: - 2653

Telefax: - 2666

Berlin-Intern: 915 -

E-Mail: VerfGH-Berlin@t-online.de

E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur

Betr.: Ihre Verfassungsbeschwerde vom 18. November 2011

Sehr geehrter Herr Czyborra,

die vorläufige Prüfung der Verfassungsbeschwerde des von Ihnen vertretenen Vereins hat ergeben, dass diese aus mehreren Gründen unzulässig sein dürfte. Hierauf weise ich Sie gemäß § 23 Satz 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) hin.

1. Nach § 20 Abs. 1 VerfGHG können sich die Beteiligten in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz als Bevollmächtigten vertreten lassen. Da Sie keine dieser Voraussetzungen erfüllen, dürfte die Verfassungsbeschwerde nicht wirksam erhoben sein.

2. Nach § 49 Abs. 1 VerfGHG kann die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt des Landes Berlin in einem in der Verfassung von Berlin enthaltenen Grundrecht verletzt zu sein. Sie rügen aber kein Grundrecht aus der Verfassung von Berlin, sondern lediglich solche aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

3. Im Übrigen dürfte die Begründung der Verfassungsbeschwerde nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. § 49 Abs. 1 und § 50 VerfGHG

setzen voraus, dass der Beschwerdeführer die konkrete Möglichkeit darlegt, er könne durch die beanstandete Maßnahme der öffentlichen Gewalt des Landes Berlin in einem seiner in der Verfassung von Berlin – VvB – enthaltenen Rechte verletzt sein. Der Lebenssachverhalt, aus dem die vermeintliche Verletzung eines subjektiven Rechts hergeleitet wird, ist aus sich heraus verständlich wiederzugeben und die ursächliche Verknüpfung zwischen dem beanstandeten Verhalten des Hoheitsträgers und dem geltend gemachten Rechtsnachteil konkret und nachvollziehbar darzulegen. Ausführungen, aus denen sich kein geschlossener Geschehensablauf ergibt, genügen ebenso wenig wie pauschale Hinweise auf Anlagen. Es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, sich den entscheidungserheblichen Sachverhalt selbst zusammenzustellen (vgl. Beschlüsse vom 23. Februar 1993 – VerfGH 43/92 – LVerfGE 1, 68 <71>, 7. September 1994 – VerfGH 69/94 – LVerfGE 2, 64 <65 f.> und 25. April 1996 – VerfGH 21/95 – LVerfGE 4, 46 <49>; st. Rspr.).

Diesen Anforderungen entspricht Ihre Verfassungsbeschwerde erkennbar nicht.

Da die Verfassungsbeschwerde aus den genannten Gründen offensichtlich unzulässig sein dürfte, erhalten Sie Gelegenheit, innerhalb **von drei Wochen** zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen, insbesondere mitzuteilen, ob die Verfassungsbeschwerde zurückgenommen wird. Gerichtskosten entstehen dadurch nicht. Andernfalls kann die Verfassungsbeschwerde gemäß § 23 VerfGHG ohne weitere Begründung verworfen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Berichterstatter

Müller-Gazurek

Richter des Verfassungsgerichtshofs
des Landes Berlin

Beglaubigt



Justizfachangestellte